

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Oelixdorf

Gremium

Gemeindevertretung

Tag

Beginn

Ende

28.10.2008

19.30 Uhr

21.55 Uhr

Ort

Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56, Oelixdorf

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Heuberger
- Vorsitzender -

gez. Hatje
- Protokollführer -

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Oelixdorf**

am 28.10.2008

| Mitglieder: | anwesend | |
|---|-----------|-------------|
| | <u>ja</u> | <u>nein</u> |
| CDU Manfred Bertermann | X | |
| Anne Kahl | X | |
| Jörgen Heuberger - Bürgermeister - | X | |
| Thies Möller 2. stellv. Bürgermeister - | X | |
| Gunnar Lauritzen | X | |
| Bernd-Jürgen Schüller | X | |
| Heinz Teckenburg | X | |
| SPD Klaus Albrecht 1. stellv. Bürgermeister - | X | |
| Rainer Gosau | X | |
| Gero Pulmer | X | |
| Gisela Albrecht | X | |
| FDP Walter Broocks | X | |
| Manfred Carstens | X | |

Ferner anwesend:

Herr Hatje als Protokollführer

Gemeinde Oelixdorf
- Gemeindevertretung -



14.10.2008

Einladung
zur Sitzung

| | | |
|---|--|--|
| Gemeindevertretung | Datum Di., 28.10.2008 | Uhrzeit 19.30 Uhr |
| Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus, Oberstraße 56 in Oelixdorf | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Tagesordnung.

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl 25.05.2008
5. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008
- s. Drucks.-Nr. 14/2008 und Sitzung des Finanzausschusses vom 01.10.2008 –
6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oelixdorf
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 01.10.2008 –
7. Entwurf des Landesentwicklungsplanes
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren
- s. Drucks.-Nr. 10/2008 und Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008
–
8. Abbrüche an der Straßenfläche Oberstraße/Bastener Weg
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 und des
Finanzausschusses
vom 01.10.2008 –
9. Baumbestand Chaussee (Kaiserberg)
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 und des
Finanzausschusses
vom 01.10.2008 –
10. Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf auf Kostenübernahme für den Erwerb eines
Führerscheines der Klasse C
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 und des
Finanzausschusses

vom 01.10.2008 –

11. Neufassung der Hundesteuersatzung
- s. Drucks.-Nr. 13/2008 und Sitzung des Finanzausschusses vom 01.10.2008 –
12. Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Am Bornbusch“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“, westlich der Straße „Kalbsberg“, südlich der „Oberstraße“ und östlich der Straße „Hinterm Bornbusch“
hier:a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss
- s. Drucks.-Nr. 11/2008 und Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 23.09.2008 –
13. Vergabe eines Straßennamens im Bereich des B-Planes Nr. 10
14. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

15. Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Am Bornbusch“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“, westlich der Straße „Kalbsberg“, südlich der „Oberstraße“ und östlich der Straße „Hinterm Bornbusch“
hier: Erschließungsvertrag
- s. Drucks.-Nr. 12/2008 und Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 23.09.2008 und des Finanzausschusses vom 01.10.2008 -
- beigef. Vertragsentwurf -
16. Grundstück Chaussee 2 (Kaiserberg)
- s. Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses vom 11.09.2008 und des Finanzausschusses vom 01.10.2008 -
17. Pachtangelegenheiten
- s. Sitzung des Finanzausschusses vom 01.10.2008 -

gez. Heuberger
- Bürgermeister -

Hinweis: Zu TOP 12 und 15 wurden Herr Stepany von der AC Planergruppe sowie Herr Schwartkop eingeladen.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Oelixdorf vom 30.11.1990 gestellt, den

Pkt. 13: Ölabscheider Feuerwehr

Pkt. 14: Türöffnungsanlage Küche Gaststätte Unter den Linden und

Pkt. 19: Überwegungsrecht – nicht öffentlich

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: -Einstimmig -

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Broocks spricht das Protokoll über die Finanzausschusssitzung vom 01.10.2008 an. Unter TOP 9 – Änderung der Hauptsatzung bittet er um den Zusatz, dass die FDP-Fraktion den Änderungsantrag der SPD unterstützt.

Nach kurzer Diskussion bestätigt Herr Hatje als Protokollführer, dass in der Finanzausschusssitzung Herr Broocks die entsprechende Wortmeldung vorgebracht hat. Er schlägt vor, im Protokoll nachträglich folgenden Satz zu TOP 9 aufzunehmen:

„Herr Broocks unterstützt für die FDP-Fraktion den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung.“

Die Gemeindevertreter erheben hiergegen keine Bedenken.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Herr Pot d'or weist darauf hin, dass im Bereich seines Grundstücks sehr viel Laub von gemeindlichen Bäumen anfällt. Er bittet die Gemeinde um Unterstützung bei der Entsorgung des Laubs.

Außerdem spricht er überhängende Äste im Bereich des Hügelgrabs an.

Herr Gente hat festgestellt, dass in der oberen Oberstraße sehr schnell gefahren wird. Er regt an, dort Poller oder ähnliches zur Verkehrsberuhigung aufzustellen.

Bürgermeister Heuberger antwortet, dass diese Angelegenheit im Bauausschuss thematisiert wird.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Heuberger teilt folgendes mit:

- Der neue Geschirrspüler in der Gaststätte Unter den Linden wurde geliefert und eingebaut.
- Er hat als Tischvorlage Ablichtungen der Flurkarte mit den gemeindlichen Flächen verteilt. Es findet am 08.11.2008 eine Begehung und Besichtigung der gemeindlichen Flächen statt. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus.
- Am 12.11.2008 findet um 16.00 Uhr in der Amtsverwaltung ein Gespräch des Regionalmanagements der Region Itzehoe mit den Arbeitsgruppenmitgliedern statt.
- Auf der Regionalversammlung der Region Itzehoe wurde das neue Logo der Region vorgestellt. Der Leitsatz lautet jetzt „Hightech und Lebenslust im Norden“.
- Um die Beschlüsse zur Sanierung der Grundschule aus den Ausschüssen und aus der Gemeindevertretung zu sortieren und umzusetzen, werden jetzt zeitnah die Ausschussvorsitzenden und einige Fachleute in die Grundschule eingeladen, um ein Konzept mit Vorschlägen für die nächsten Sitzungen vorzubereiten. Danach werden die Beratungen in den Ausschüssen erfolgen.
- Die Gemeinde Oelixdorf wurde vom Umweltamt um eine Stellungnahme zur weiteren Grundwasserentnahme im Raum der kleinen Tonkuhle gebeten. Betroffen ist das Gebiet Kaiserberg und Bornbusch. Er hält eine Stellungnahme für nicht nötig.
- Die Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten in der Gaststätte Unter den Linden sind bis auf die Tür zur Küche abgeschlossen.
- Die neue Schulküche ist fertig gestellt.
- Die Verwaltung wird gebeten, den Beschluss zur Straßenbeleuchtung im oberen Bereich der Horststraße umzusetzen.
- Der Beschluss zur Sanierung des Schießkanals wurde zurückgestellt. Bei einer Begehung war der Kanal abgetrocknet, so dass zunächst keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Die Angelegenheit wird jedoch weiterhin beobachtet.
- Wehrführer Jörg Theede ist zum 01.10.2008 zurückgetreten und gleichzeitig aus der Feuerwehr ausgetreten. Es liegen bereits zwei Wahlvorschläge für einen Nachfolger vor.
- Bürgermeister Heuberger bittet die Gemeindevertreter um Teilnahme am Gottesdienst und an der Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages.
- Die Gemeinde wird gegen Kostenerstattung den Winterdienst im Bereich des Grundstücks Chaussee 2 übernehmen.
- Das Ordnungsamt wird daran erinnert, die Anlieger im Bereich des Radweges der oberen Chaussee hinsichtlich ihrer Pflichten anzuschreiben.
- Die Verkehrsaufsicht hat es abgelehnt, im Bereich des JAW's Verkehrsschilder zur Regelung des Fahrzeugverkehrs aus der Störniederung aufzustellen.

Zu Pkt. 4: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008

Dem Wahlprüfungsausschuss wurden in der heutigen Sitzung folgende Unterlagen zur Vorprüfung vorgelegt:

- a) Listenwahlvorschläge und unmittelbare Wahlvorschläge der an der Gemeindewahl am 25.05.2008 teilnehmenden Parteien,
- b) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 11.04.2008
- c) Wahl Niederschrift über die Gemeindewahl am 25.05.2008 für die Gemeinde Oelixdorf
- d) Niederschrift über die Sitzung des Amtswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 28.05.2008 mit den Anlagen I bis IV.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht eingelegt.

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

- 1. Die festgestellten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter waren wählbar.
- 2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.
- 3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindevertretung erklärt die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 für gültig.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 5: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008

Aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses vom 01.10.2008 wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die in der Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 14/2008 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Ifd. Nr. 19 – 31) werden gemäß § 82 GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu Ifd. Nr. 23 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 6: Änderung der Hauptsatzung

Allen Gemeindevertretern liegt der Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vor. Bürgermeister Heuberger berichtet, dass der Finanzausschuss eine entsprechende Beschlussempfehlung abgelehnt hat.

Herr Albrecht erläutert nochmals die Gründe für den Antrag auf Hauptsatzungsänderung. Die vorhandenen Regelungen in der Hauptsatzung und in der Gemeindeordnung sind rechtlich in Ordnung und werden nicht beanstandet. Er möchte mit seinem Antrag lediglich auf die alten Gepflogenheiten zurückkommen, dass jede Fraktion im Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vertreten ist.

Er hofft, dass die CDU-Fraktion die Angelegenheit noch einmal überdacht hat.

Hilfsweise stellt er den Antrag, die Mitgliederzahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung auf 5 zu erhöhen.

Herr Brooks unterstützt für die FDP-Fraktion den Antrag auf Änderung der Hauptsatzung. Die FDP-Fraktion wäre zufrieden, wenn sie mit einem stimmberechtigten Vertreter an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen könnte.

Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten wird. Er weist jedoch darauf hin, dass die Wahl der Ausschussmitglieder ein Ausfluss des Wahlergebnisses der Gemeindewahl war.

Herr Bertermann könnte sich auch vorstellen, die Aufgabe Prüfung der Jahresrechnung auf den Finanzausschuss zu übertragen. Dann wären alle Fraktionen hieran beteiligt.

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird die Sitzung von 20.20 – 20.25 Uhr unterbrochen.

Nach Wiederbeginn der Sitzung stellt Herr Möller für die CDU-Fraktion den Antrag, die Aufgaben des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung auf den Finanzausschuss zu übertragen. Durch den Wegfall des Ausschusses würde gleichzeitig ein kleiner Spareffekt erreicht.

Herr Albrecht stellt dagegen den Antrag, die Mitgliederzahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung auf 5 zu erhöhen. Im Übrigen kann er in dem Antrag der CDU-Fraktion keinen Spareffekt erkennen.

Herr Hatje weist darauf hin, dass mit der Aufgabenübertragung auf den Finanzausschuss auch festgelegt werden muss, dass dieser dann zur Prüfung der Jahresrechnung nicht öffentlich tagt.

Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit

**7 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen**

angenommen.

Eine Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion entfällt somit.

Zu Pkt. 7: Entwurf des Landesentwicklungsplanes

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung lehnt den Landesentwicklungsplan voll umfänglich ab. Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Planwerk. Darüber hinaus gibt die Gemeinde Oelixdorf eine Stellungnahme, wie sie der Drucks.-Nr. 10/2008 -wi - beigefügt ist, ab.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 8: Abbrüche an der Straßenfläche Oberstraße/Bastener Weg

Allen Gemeindevertretern liegen drei Vergleichsangebote als Tischvorlage vor.

Herr Brooks und Herr Gosau halten diese Angebote für nicht vergleichbar, da teilweise unterschiedliche Längen angesetzt wurden.

Herr Gosau hätte eine Aufstellung zur Vergleichbarkeit erwartet. So kann er einer Auftragsvergabe nicht zustimmen.

Nach kurzer Diskussion wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Dringlichkeit der Maßnahme wird anerkannt. Die Amtsverwaltung wird gebeten, eine Aufstellung zur Vergleichbarkeit der Angebote zu erstellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 9: Baumbestand Chaussee (Kaiserberg)

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses und des Finanzausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Ersatzpflanzungen aus dem Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.08.2008 sind im Herbst d. J. vorzunehmen. Gleichzeitig sind die aus älteren Vorgängen noch zu erbringenden Ersatzpflanzungen von drei Winterlinden umzusetzen. Die Nachpflanzungen erfolgen gemäß den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Verwaltung wird gebeten, drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem günstigsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Einer überplanmäßigen Ausgaben bei der HHSt. 6300.5100 – Unterhaltung Gemeindestraßen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 10: Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf auf Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse C

Aufgrund der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses und des Finanzausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.07.2008 zur Übernahme der Kosten für einen Führerschein der Klasse C für den Gerätewart wird stattgegeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine vertragliche Verpflichtung lt. **Anlage** seitens des künftigen Führerscheininhabers, mindestens 5 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf zu bleiben. Ansonsten sind je nicht geleistetes Jahr 20 % der entstanden Kosten für den Erwerb des Führerscheins an die Gemeinde zu erstatten.

Da der Führerschein noch in 2008 erworben werden soll, wird einer überplanmäßigen Ausgaben unter der HHSt. 1300.5620 – Aus- und Fortbildung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: -Einstimmig -

Erklärung

Name:

Nachname, Vorname

Wohnort:

PLZ, Ort, Straße

Feuerwehr:

Freiwillige Feuerwehr Oelixdorf

Der Träger der o. g. Freiwilligen Feuerwehr übernimmt für mich die Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C1 in voller Höhe.

Im Gegenzug verpflichte ich mich, nach Erhalt des Führerscheins 5 Jahre aktives Mitglied in der o. a. Freiwilligen Feuerwehr zu bleiben.

Sollte ich vor Ablauf der 5 Jahre aus dem aktiven Dienst der o. g. Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden, zahle ich je nicht geleistetem Jahr 20 % der entstandenen Kosten für den Erwerb des Führerscheins, innerhalb von einem Monat nach Austritt aus der o. g. Feuerwehr, an den Träger zurück.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Vorname, Name)

Zu Pkt. 11: Neufassung der Hundesteuersatzung

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 13/2008 vor.
Die Gemeindevertreter sprechen sich für die Einführung der Kampfhundesteuer aus. Der Steuersatz für einen Kampfhund soll 600,00 € pro Jahr betragen.

Beschluss:

Aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, die anliegende Neufassung der Satzung der Gemeinde Oelixdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: -Einstimmig -

Satzung der Gemeinde Oelixdorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 *Steuergegenstand*

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde). Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasiléiro, Kaukasischer Ovtsharka, Mastiff, Mastino Espanol und Mastino Napoletano.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten ferner:
 1. Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen haben, und
 5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 **Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 75,-- €.

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 600,-- € für jeden Hund.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 **Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 11 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4

in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.

- (2) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oelixdorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.12.90 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit aufgefertigt.

Oelixdorf, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 12: Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Am Bornbusch“ der Gemeinde Oelixdorf für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“, westlich der Straße „Kalbsberg“, südlich der „Oberstraße“ und östlich der Straße „Hinterm Bornbusch“
hier: a) Beratung und Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss

Herr Stepany erläutert die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ausführlich. Die von der Unteren Naturschutzbehörde und der Verkehrsaufsicht vorgebrachten Bedenken sind ausgeräumt worden.

Es ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der Liste der Abwägungsvorschläge entschieden. Stellungnahmen privater Personen sind nicht eingegangen. Soweit erforderlich, sind die Abwägungsergebnisse in die Entwürfe des B-Planes und der Begründung sowie des Umweltberichtes einzuarbeiten.
2. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den B-Plan Nr. 10 für das Gebiet nördlich der Straße „Chaussee“, westlich der Straße „Kalbsberg“, südlich der „Oberstraße“ und östlich der Straße „Hinterm Bornbusch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung hierzu wird gebilligt.
5. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, den Beschluss des B-Planes Nr. 10 nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 13: Vergabe eines Straßennamens im Bereich des B-Planes Nr. 10

Es wird beschlossen, dass die neue Straße im Bereich des B-Planes Nr. 10 den Namen „Am Bornbusch“ bekommt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 14: Ölabscheider Feuerwehrrätehaus

Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass die Überprüfung des Ölabscheiders des Feuerwehrrätehauses Mängel ergeben hat und eine Abdichtung des Abscheiders erforderlich ist. Nach dem vorliegenden Angebot reichen hierfür jedoch die ursprünglich vorgesehenen 1.000 € nicht. Die Kosten hierfür werden voraussichtlich 1.975,40 € betragen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zur Reparatur des Ölabscheiders zu erteilen. Die voraussichtlichen Kosten betragen 1.975,40 €. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 15: Türöffnungsanlage Küche Gaststätte Unter den Linden

Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass die automatische Türöffnungsanlage für die Zwischentür von der Küche zum Flur für die neu eingebaute Tür nicht mehr verwendet undgenutzt werden darf, da diese nicht den neuesten technischen Sicherheitsvorschriften entspricht.

Es wurde jedoch auch noch festgestellt, dass die vom Tischler neu eingebaute Zarge nicht für die Zwischentür geeignet ist, so dass diese auf Kosten des Tischlers auszutauschen ist.

Beschluss:

1. Die Zarge der Zwischentür von der Küche zum Flur ist auf Kosten des Tischlers auszutauschen.
2. Der Auftrag zum Einbau der automatischen Türöffnungsanlage ist an die Firma Dorma zum Preis in Höhe von 4.003,01 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: - Einstimmig -

Zu Pkt. 16: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Heuberger teilt mit, dass die Alte Kate unter Denkmalschutz gestellt wurde. Er möchte jetzt mit dem Verein Alte Kate einen Runden Tisch veranstalten, um einen gemeinsamen Weg zum Erhalt der Kate zu finden.
- Bürgermeister Heuberger berichtet über die Kanaluntersuchungen in der Horststraße und die durchgeführten Reparaturarbeiten.
- Auf Nachfrage von Herrn Carstens bestätigt Herr Hatje, dass die Amtsverwaltung bisher noch keine Vergleichsangebote für die Ersatzanpflanzungen in der Chaussee bekommen hat. Es wird der bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Fristverlängerung bis zum Frühjahr 2009 hierfür beantragt werden.